

Satzung

der

Bahnhof Lutherstadt Eisleben eG

Stand 09.04.2014

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

§ 2 Zweck und Gegenstand

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

§ 7 Tod eines Mitglieds

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

§ 9 Auflösung oder Erlöschen einer Personengesellschaft, einer Personenhandelsge-
sell-
schaft oder einer juristischen Person

§ 10 Ausschluss

§ 11 Auseinandersetzung

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Mitglieder

§ 13 Pflichten der Mitglieder

IV. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftungssumme

§ 14 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

§ 15 Teilweise Kündigung der Geschäftsanteile

§ 16 Teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens

§ 17 Nachschusspflicht

V. Organe der Genossenschaft

§ 18 Organe

§ 19 Vorstand

- § 20 Leitung und Vertretung der Genossenschaft
- § 21 Aufgaben und Pflichten des Vorstands
- § 22 Willensbildung des Vorstands
- § 23 Aufsichtsrat
- § 24 Willensbildung des Aufsichtsrats
- § 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats
- § 26 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat
- § 27 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat
- § 28 Generalversammlung
- § 29 Frist und Tagungsort
- § 30 Einberufung und Tagesordnung
- § 31 Versammlungsleitung
- § 32 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 33 Mehrheitserfordernisse
- § 34 Entlastung
- § 35 Abstimmungen und Wahlen
- § 36 Auskunftsrecht
- § 37 Protokoll

VI. Rechnungslegung

- § 38 Geschäftsjahr
- § 39 Jahresabschluss und Lagebericht

VII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

- § 40 Rücklagen
- § 41 Gewinnverwendung
- § 42 Verlustdeckung

VIII. Bekanntmachungen

- § 43 Bekanntmachungen

IX. Auflösung

- § 44 Auflösung

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma

Bahnhof Lutherstadt Eisleben eG.

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in der Lutherstadt Eisleben.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Förderung der beruflichen und privaten Lebensbereiche sowie der sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Erhaltung, Sanierung und Vermarktung des Bahnhofsgebäudes der Lutherstadt Eisleben. Hierzu soll die Genossenschaft das Bahnhofsgebäude unter Einbeziehung von Grundstücksflächen um und neben dem Gebäude erwerben. Durch die Sanierung und die Vermarktung des Gebäudes und der umliegenden Flächen (insbesondere durch die Schaffung von Pkw-Stellplätzen) sollen die Attraktivität der Lutherstadt Eisleben (insbesondere der Nahverkehr) für ihre Bürger und Besucher gesteigert sowie soziale und kulturelle Veranstaltungen gefördert werden.
- (3) Beteiligungen sind zugelassen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) Personengesellschaften,
- c) Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine schriftliche vom Bewerber zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, mit der er die Satzung der Genossenschaft in der zum Beitritt gültigen Fassung anerkennt, und
- b) die Zulassung durch den Vorstand.

(2) Das Mitglied ist in die Mitgliederliste einzutragen.

(3) Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 6),
- b) Tod (§ 7),
- c) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 8),

- d) Auflösung oder Erlöschen einer Personengesellschaft, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person (§ 9),
- e) Ausschluss (§ 10).

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre.

§ 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf den Erben über. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Die Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens ist jederzeit – auch im Laufe eines Geschäftsjahres – möglich, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird, durch
 - a) schriftliche Vereinbarung zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber und
 - b) die Zustimmung durch den Vorstand.

Durch Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens scheidet der Veräußerer aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung aus.

- (2) Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Veräußerers dem Geschäftsguthaben des Erwerbers zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen. Wird durch die Übernahme des einen oder der mehreren neuen Anteile durch den Erwerber die zulässige Höchstzahl der Geschäftsanteile (§ 14 Abs. 4 Satz 2) überschritten, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens des Veräußerers an den Erwerber unzulässig.
- (3) Ist der Erwerber noch kein Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben (§ 4).

§ 9 Auflösung oder Erlöschen einer Personengesellschaft, einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person

Wird eine Personengesellschaft, eine Personenhandelsgesellschaft oder eine juristische Person aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt,
 - b) wenn es in anderer Weise durch genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,

- c) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
 - d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist oder
 - e) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. In den Fällen des Absatzes 1a) bis c) ist dem auszuschließenden Mitglied vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Hierzu sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung dieses Briefs darf das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats sein.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief Beschwerde gegen die Ausschließung einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet der Aufsichtsrat. In dem Beschwerdeverfahren vor dem Aufsichtsrat sind die Beteiligten zu hören. Über die Beschwerdeverhandlung und die Beschwerdeentscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschwerdeentscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Beschwerdeentscheidung soll mit Gründen versehen sein und ist von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

§ 11 Auseinandersetzung

- (1) Die Genossenschaft hat sich mit dem Ausgeschiedenen auseinanderzusetzen. Maßgeblich hierfür ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr festgestellt worden ist, zu dessen Ende der Ausgeschiedene ausgeschieden ist.
- (2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird nach dem Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen berechnet. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen den Ausgeschiedenen zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Ausgeschiedenen für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Ausgeschiedenen.
- (3) Das Mitglied räumt der Genossenschaft mit der Anerkennung der Satzung ein Pfandrecht an seinem Auseinandersetzungsguthaben ein. Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten und befristeten Ansprüche gegenüber dem Mitglied.
- (4) Durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens darf das Mindestkapital der Genossenschaft nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde. Das Mindestkapital beträgt 8 vom Hundert des Betrags der gezeichneten Geschäftsanteile.
- (5) Der Anspruch des Ausgeschiedenen auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in zwei Jahren.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte gemeinschaftlich in der Generalversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft insbesondere berechtigt,
 - a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und abgeschlossenen Verträge zu nutzen,
 - b) an der Generalversammlung sowie an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
 - c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen
(§ 30 Abs. 4 Satz 2),
 - d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung einzureichen (§ 30 Abs. 2),
 - e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
 - f) rechtzeitig vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 - g) die Niederschrift über die Generalversammlung, die Mitgliederliste und das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

- (1) Bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen hat das Mitglied im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht die Belange der Gesamtheit der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Das Mitglied ist aufgrund seiner Mitgliedschaft insbesondere verpflichtet,
 - a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
 - b) bei einer Mitgliedschaft als Personengesellschaft, Personenhandelsgesellschaft oder juristischer Person ist der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen,
 - c) Änderungen seiner Anschrift der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen.

IV. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftungssumme

§ 14 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 200,00 €.
- (2) Die Mindestzahl der Geschäftsanteile, mit denen sich ein Mitglied als natürliche Person beteiligen muss, ist 1. Die Mindestzahl der Geschäftsanteile, mit denen sich ein Mitglied als Personengesellschaft, Personenhandelsgesellschaft oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts beteiligen muss, ist 5.

- (3) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung des Mitglieds in die Mitgliederliste voll einzuzahlen.
- (4) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Höchstzahl der Geschäftsanteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 500.
- (5) Die Einzahlung auf den/die Geschäftsanteil/Geschäftsanteile – vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile – bildet das Geschäftsguthaben des Mitglieds.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens des Mitglieds gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11 der Satzung.

§ 15 Teilweise Kündigung der Geschäftsanteile

- (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehrerer seiner Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen, sofern dadurch die Mindestzahl der Geschäftsanteile (§ 14 Abs. 2) nicht unterschritten wird. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre.
- (3) Ein Mitglied, das ein oder mehrere Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen – vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile – übersteigt. Für die Auseinsetzung wegen des/der gekündigten Geschäftsanteils/Geschäftsanteile gilt § 11 entsprechend.

§ 16 Teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann – ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden (§ 8) – sein Geschäftsguthaben teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern dadurch die Mindestzahl der Anteile (§ 14 Abs. 2) nicht unterschritten wird. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 17 Nachschusspflicht

Die Mitglieder haben – auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft – keine Nachschüsse zu leisten.

V. Organe der Genossenschaft

§ 18 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Vorstand (§§ 19 bis 22),
- b) der Aufsichtsrat (§§ 23 bis 27),
- c) die Generalversammlung (§§ 28 bis 37)

§ 19 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine angemessene Aufwandsentschädigung, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören Personengesellschaften, Personenhandelsgeellschaften oder juristische Personen der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten natürlichen Personen in den Vorstand bestellt werden.
- (3) Mitglieder des Vorstands können nicht sein die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Aufsichtsratsmitglieds.
- (4) Ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrats können erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt ab erteilter Entlastung in den Vorstand berufen werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Generalversammlung widerrufen werden.
- (6) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten gegenüber vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (7) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit aller Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Vorstandsmitgliedern ist in der Generalversammlung mündlich Gehör zu gewähren.

§ 20 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.

- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 21 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt – Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - d) innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen (§ 39 Abs. 1),

- e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
 - f) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - g) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu unterrichten.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrats, zu denen er eingeladen wird, Auskunft zu erteilen.
- (4) Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht mit dem Bericht des Aufsichtsrats vorzulegen.

§ 22 Willensbildung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 23 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung, über die die Generalversammlung beschließt.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören Personengesellschaften, Personenhandelsgesellschaften oder juristische Personen der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten natürlichen Personen in den Aufsichtsrat bestellt werden.

- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht die Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstandsmitglieds sein. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern oder Prokuristen der Genossenschaft sein.
- (4) Ehemalige Mitglieder des Vorstands können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (7) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.
- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren jeweilige Stellvertreter.
- (9) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt die Beschlüsse des Aufsichtsrats aus und gibt Erklärungen für den Aufsichtsrat ab. Im Falle seiner Verhinderung wird sein Stellvertreter tätig.

§ 24 Willensbildung des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt ge-

worden sind, haben sie – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt – Stillschweigen zu bewahren.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen entscheidet die Generalversammlung.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu geben.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Beschlüsse vorzubereiten oder deren Ausführung zu überwachen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und seine Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 26 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstands vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstands und des Aufsichtsrats einzuberufen.

- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrats Niederschriften anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

§ 27 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung über

- a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden,
- c) die Verwendung von Rücklagen,
- d) die Beteiligungen,
- e) die Erteilung und den Widerruf einer Prokura,
- f) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung,
- g) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen.

§ 28 Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaften in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie Personengesellschaften, Personenhandelsgesellschaften und juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. die zur Vertretung befugte Person aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. die zur Vertretung befugten Personen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 10), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte, gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 29 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 30 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in dem in § 43 Abs. 1 vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Gegenstände sind zur Beschlussfassung anzukündigen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens sieben Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 31 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes der Vorsitz übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 32 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den im Genossenschaftsgesetz und den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Auflösung der Genossenschaft,
- c) die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- d) die Verschmelzung, die Spaltung und der Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- e) der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
- f) der Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft (§ 10 Abs. 2 Satz 2),

- g) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts,
- h) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
- i) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütung,
- j) der vorteilige Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern

§ 33 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Genossenschaftsgesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist in den in § 32 Buchst. a) bis f) genannten Fällen erforderlich.

§ 34 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 35 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebene Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam über die Kandidaten abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will. Auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 36 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
 - b) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft,

- c) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 37 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

VI. Rechnungslegung

§ 38 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 39 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und der Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

VII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 40 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlusts bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 5% des Jahresüberschusses – zuzüglich eines Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines Verlustvortrages – bis die gesetzliche Rücklage 5% der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Bilanzsumme erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließt der Vorstand und der Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 26).

§ 41 Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Ergebnissrücklagen verwandt werden oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.
- (3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind 14 Tage nach der Generalversammlung fällig.

- (4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausbezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben gutgeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 42 Verlustdeckung

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrags nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres berechnet, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist.

IX. Bekanntmachungen

§ 43 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma in dem Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben sowie in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Eisleben, veröffent-

licht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

X. Auflösung

§ 44 Auflösung

Die Genossenschaft wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Generalversammlung,
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt oder
- d) durch die im Übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.